

Berufliche Weiterbildung
§§ 81 bis 87, 131a, 131 b SGB III
Zulassung von Trägern und Maßnahmen
§§ 177 Abs. 5 bis 180, 183, 184 SGB III

Stand: 19.02.2015

Richtlinie zur Umsetzung in der
Vestischen Arbeit

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Vorwort

Die ab 01.04.2012 anzuwendende Richtlinie wurde in Anlehnung an die aktuelle Geschäftsweisung der BA zu §§ 81 bis 87, 131a, 131 b SGB III sowie §§ 177 Abs.5 bis 180, 183, 184 SGB III entwickelt und dient der einheitlichen Handhabung der Förderung von beruflichen Weiterbildungen in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie soll die lokalen Einheiten des Jobcenters bei ihren dezentralen Entscheidungen unterstützen. Gleichzeitig soll sie einen Rahmen abbilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich zu gestalten ist.

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 19.02.2015

- Bei der Gewährung von Fahrkosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme gilt jede Erhöhung der Fahrkosten als nicht geringfügig im Sinne von § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB III.

Fassung vom 17.10.2014

- Hinweise zum Umfang und zur Höhe des ersatzfähigen Schadens bei Aufnahme einer Schadensersatzklausel in die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 3 SGB II für den Abbruch einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- Die Durchsetzung einer Schadensersatzforderung bei Abbruch einer beruflichen Bildungsmaßnahme hat ausschließlich über eine einfache Zahlungsaufforderung gegenüber dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, ggf. verbunden mit einer anschließenden allgemeinen Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG, zu erfolgen und kann nicht über den Erlass eines Erstattungsbescheids (Verwaltungsakt) vollzogen werden.

Fassung vom 27.03.2014

- Konkretisierende Ausführungen zum Anspruch des Trägers auf einen Nachteilsausgleich bei vorzeitigem Maßnahmeabbruch mit Berechnungsbeispiel

Fassung vom 26.08.2013:

- Ergänzende Ausführungen zum Umfang der Fahrkostenerstattung
- Keine Anwendung des Grundsatzes der vorherigen Antragstellung nach § 37 Abs. 2 SGB II bei Aushändigung eines BGS

Fassung vom 10.07.2013:

- Grundlegend strukturelle Änderung der Richtlinie
- Weiterbildungsförderung in der Altenpflege
Gesetzliche Einführung einer befristeten Weiterbildungsförderung in der Altenpflege über § 131 b SGB III

Fassung vom 13.05.2013:

- **Fälligkeit der Lehrgangskosten**
Aufhebung und Vereinheitlichung der bisherigen Verfahrensregelung, die sich bei der Fälligkeit und Ermittlung der Lehrgangskosten am jeweils individuellen Maßnahmebeginn bzw. -eintritt des Teilnehmers orientiert

Inhaltsverzeichnis

A. RECHTSGRUNDLAGEN (SGB II, SGB III)	7
B. FACHLICHE DARSTELLUNG DER FÖRDERLEISTUNG FBW	17
I. Beratungs- und Integrationsaktivitäten - Aufstocker	17
II. Bildungsgutscheinverfahren	18
1. Zusicherung	18
2. Einmalige Leistung	18
3. Keine Zuweisung	18
4. Empfehlungen	18
III. Anforderungen an Maßnahmen	19
1. Zulassungsvoraussetzungen	19
2. Verfahren bei nicht verkürzbaren Ausbildungsgängen (§ 180 Abs. 4 SGB III)	19
a) Nicht verkürzbare Ausbildungsgänge (Grundsatz)	19
b) Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III (Sonderfall)	19
3. Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten	20
4. Förderungs Ausschluss	20
5. Fachqualifizierungen	20
6. Betriebliche Umschulungen	21
7. Überbetriebliche Umschulungen	21
8. Umgang mit Praktika	21
9. Empfehlungen	22
IV. Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses	22
V. Individuelle Leistungsvoraussetzungen/Teilnahmebeginn	22
1. Zugangsvoraussetzungen Eignung/Dokumentation	23
a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen	23
b) Zweifel an der Eignung	23
2. Berufliche Tätigkeit / Berufsabschluss	23
a) Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses	24
b) Wieder Ungelernte	24
c) Berufsentfremdung	24
d) Ausbildungsdauer	24
e) Abgrenzung / Verweis auf Erstausbildung / berufliche Tätigkeit	25
f) Verzicht auf dreijährige berufliche Tätigkeit	25

VI. Zusicherung Verwaltungsakt	25
1. Zusicherung	25
2. Verwaltungsakt	25
3. Gültigkeitsdauer	25
4. Sperrwirkung des § 22 Abs. 4	26
5. Geltungsbereich	26
6. Begrenzung der Gültigkeit	26
7. Umzug in anderen Bezirk	27
VII. Weiterbildungskosten	27
1. Lehrgangskosten	27
2. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen	27
3. Lehrgangskosten	27
a) Betriebliche Einzelmaßnahmen	27
b) Leistungen Dritter	28
4. Teilnehmerbezogene Kosten	28
a) Fahrkosten werden erstattet	28
b) Kinderbetreuungskosten	30
VIII. Arbeitsentgeltzuschuss nach § 81 Abs. 5 SGB III	31
IX. Leistungskonkurrenz zwischen SGB II, SGB III und BAfÖG	32
X. Schadensersatzklausel	32
1. Allgemeines	32
2. Tatbestandsvoraussetzungen/Begriffsbestimmung	33
a) Bildungsmaßnahme	33
b) Beendigung der Maßnahme	33
c) „Vertretenmüssen“	33
3. Ersatzfähiger Schaden	33
4. Höhe des Schadensersatzes	34
5. Schadensminderungspflicht	35
6. Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs	36
7. Verjährung	36
XI. Sanktionsprüfung	37
1. Überwachung der Bildungsgutscheine	37
2. Dokumentation	38
XII. Maßnahmen zur Steigerung des Integrationserfolges / Absolventenmanagement	38
XIII. Bildungszielorientierung	40

C. ERGÄNZENDE VERFAHRENS EMPFEHLUNGEN	41
I. Antragsunterlagen	41
a) Erster Teilnahmetag	41
b) Rechtzeitige persönliche Beratung	41
II. KURSNET	41
III. Einlösung Bildungsgutschein	41
IV. Stellungnahme/ Entscheidung	41
V. Zahlung an den Teilnehmer	42
VI. Fälligkeit der Lehrgangskosten	43
VII. Direktzahlung an Träger	45
VIII. Nachteilsausgleich	45
1. Nachteilsausgleich bei Maßnahmeabbruch	45
a) Bemessung des Nachteilsausgleichs (Grundsatz)	45
b) Bemessung des Nachteilsausgleichs bei vorzeitigem Abbruch im ersten Kalender- /Teilmonat (Sonderfall)	45
2. Nachteilsausgleich bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch den Maßnahmeträger	46
IX. Verspäteter Eintritt/ Maßnahmeabbruch	46
X. Lernmittel/ Arbeitskleidung	47
D. ANLAGE	48
I. Begriffsdefinitionen	48
II. Begriffsdefinitionen / Positiv-Negativ-Abgrenzung	49
III. Arbeitshilfe	51

A. Rechtsgrundlagen (SGB II, SGB III)

Nachfolgend sind wesentliche rechtliche Grundlagen aufgeführt, die für die Umsetzung von FbW besondere Bedeutung haben:

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a (Einstiegsqualifizierung)
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.¹

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 [Teilhabe am Arbeitsleben] bis 114 [Leistungsrahmen], 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe [Leistungen], § 116 Absatz 1, 2 und 5 [Besonderheiten], die §§ 117 [Grundsatz], 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 [Leistungen] und die §§ 127

[Teilnahmekosten] und 128 [Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung] des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 [Ziele der Arbeitsförderung] sowie § 36 [Grundsätze der Vermittlung] und 81 Absatz 3 [Grundsatz] des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Abs. 3 Satz 3 (Förderung aus dem Vermittlungsbudget) des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. (Satz 3 aufgehoben)

(3) Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 (Förderung aus dem Vermittlungsbudget) des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die

¹ Gem. Art. 5 Nr. 5 und Art. 51 Abs. 8 werden ab 1.1.2015 die Wörter „und Leistungen nach § 131“ gestrichen.

bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3a) Abweichend von § 81a Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen,

wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.

§ 176 Abs. 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) (aufgehoben)

§ 81 SGB III Grundsatz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig

gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

(5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet; dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 82 SGB III Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebs, dem sie angehören, durchgeführt wird,

5. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen

und

6. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

§ 81 Absatz 4 [Grundsatz] gilt. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

§ 83 SGB III Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 84 SGB III Lehrgangskosten

(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich

1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

(2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 85 SGB III Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 [Fahrkosten] entsprechend.

§ 86 SGB III Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 340 Euro und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 136 Euro.

§ 87 SGB III Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

§ 131a SGB III Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen

Abweichend von den Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei beruflicher Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn

1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und
2. die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2014 beginnt.

§ 131b SGB III Weiterbildungsförderung in der Altenpflege

Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2016 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Altenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 180 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 176 SGB III Grundsatz

(1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.

(2) Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 [Maßnahmen zur Aktivierung und

beruflichen Eingliederung] bedürfen der Zulassung nach § 179 [Maßnahmezulassung] durch eine fachkundige Stelle. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 [Grundsatz] und 82 [Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer] bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 [Maßnahmezulassung] und 181 [Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung].

§ 177 SGB III Fachkundige Stelle

(1) Fachkundige Stellen im Sinne des § 176 [Grundsatz] sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen. Die Bundesagentur übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Fachaufsicht über die Akkreditierungsstellen aus.

(2) Eine Zertifizierungsstelle ist von der Akkreditierungsstelle als fachkundige Stelle zu akkreditieren, wenn

1. sie über die für die Zulassung notwendigen Organisationsstrukturen sowie personellen und finanziellen Mittel verfügt,

2. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und beruflichen Praxis befähigt sind, die Leistungsfähigkeit und Qualität von Trägern und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zu Sicherung der Qualität zu beurteilen; dies schließt besondere Kenntnisse der jeweiligen Aufgabengebiete der Träger sowie der Inhalte und rechtlichen Ausgestaltung der zuzulassenden Maßnahmen ein,

3. sie über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt und damit gewährleistet, dass sie über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nur entscheidet, wenn sie weder mit diesen wirtschaftlich, personell oder organisatorisch verflochten ist noch zu diesen ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat; zur Überprüfbarkeit der Unabhängigkeit sind bei der Antragstellung personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen oder Beratungsverhältnisse mit Trägern offen zu legen,

4. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, um die Zulassung ordnungsgemäß durchzuführen,

5. sie gewährleistet, dass die Empfehlungen Beirats nach § 182 bei der Prüfung angewendet werden,

6. sie die ihr bei der Zulassung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützt,

7. sie ein Qualitätsmanagementsystem anwendet,

8. sie ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und zum Entziehen der Zulassung bei erheblichen Verstößen eingerichtet hat und

9. sie über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Prüfung von Trägern und Maßnahmen verfügt.

Das Gesetz über die Akkreditierungsstelle bleibt unberührt.

(3) Die Akkreditierung ist bei der Akkreditierungsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Akkreditierung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems ist von der Akkreditierungsstelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(4) Der Akkreditierungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Akkreditierung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

(5) Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

§ 178 SGB III Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.

§ 179 SGB III Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleistet und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 [Maßnahmen zur

Aktivierung und beruflichen Eingliederung] sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig übersteigen.

§ 180 SGB III Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 [Grundsatz] und 82 [Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer] gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder

3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,

2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder

3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.

Satz Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 [Maßnahmezulassung], wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

§ 183 SGB III Qualitätsprüfung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 [Grundsatz] prüfen und deren Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme sowie den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Satz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

Informationen über wesentliche Änderungen im Rahmen der Instrumentenreform ab 01.04.2012

- Im Bereich der Beruflichen Weiterbildung werden bestehende Fördermöglichkeiten im Wesentlichen in modifizierter Form fortgesetzt.
- Alternativ zur Ausgabe von Bildungsgutscheinen gibt es im Rechtskreis SGB II ab 01.04.2012 auch die Möglichkeit der Beschaffung von FbW-Maßnahmen im Rahmen des Vergabeverfahrens. (§16 Abs. 3a SGB II).

Voraussetzung dafür ist, dass eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht zur Verfügung steht **oder** die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der eLb dies erfordern.

- Die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung wird nun auch für Arbeitnehmer mit Berufsabschluss anerkannt, die aufgrund von Familienphasen, Pflegezeiten eines Angehörigen nach Pflegestufe I-III oder Arbeitslosigkeit mindestens vier Jahre lang nicht im erlernten Beruf tätig sein konnten.
- Neu aufgenommen wurde eine bis 2014 befristete Regelung zur Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen für Arbeitnehmer die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§131a SGB III). Der Arbeitgeber muss mindestens 50% der Lehrgangskosten tragen und die Maßnahme vor dem 31.12.2014 beginnen.
- Zur Verwaltungsvereinfachung kann bei Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zukünftig auf das Bildungsgutscheinverfahren verzichtet werden (§ 81 Abs. 4 s. 3 SGB III)
- Eine Anerkennung fachkundiger Stellen durch die Bundesagentur für Arbeit ist nur noch bis 31.03.2012 möglich. Die Aufgabe der Akkreditierung und Überwachung fachkundiger Stellen wird ab 01.04.12 die [Deutsche Akkreditierungsstelle \(DAkkS\)](#) übernehmen.

B. Fachliche Darstellung der Förderleistung FbW

I. Beratungs- und Integrationsaktivitäten - Aufstocker

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich Ermessensleistungen. Sie können durch die lokalen Jobcenter im Kreis Recklinghausen erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf die Leistungen nach § 81 Abs. 3 SGB III besteht ein Rechtsanspruch.

Aufstocker

Die Beratung zu Fragen beruflicher Weiterbildung und ihre Förderung ist bei Personen, die neben ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen (sog. Aufstocker) durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen durchzuführen. Nach § 22 Abs. 4 SGB III sind diese Leistungen von der Förderung nach dem SGB III ausgeschlossen

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung setzt voraus, dass das Jobcenter Kreis Recklinghausen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) vor der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme beraten hat (§ 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III).

Die Gründe, warum eine Förderung der beruflichen Weiterbildung für erforderlich gehalten wird, um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sind durch das jeweils für den Kunden zuständige lokale Jobcenter im Kreis Recklinghausen in den Kontakten OPEN/PROSOZ zu dokumentieren. Die Eingliederungsvereinbarung ist zu aktualisieren.

Empfehlungen

Die Initiative zum Einsatz von FbW sollte von der Integrationsfachkraft (IFK) ausgehen. Zur Standortbestimmung empfiehlt sich ein systematisches Profiling. Sollte die IFK zum Ergebnis kommen, dass die fachliche Qualifikation nicht ausreichend ist, empfehlen sich folgende Fragestellungen:

- Ist die fehlende Qualifikation Haupthemmnis?
- Kann die fehlende oder unzureichende Qualifikation ausschließlich durch FbW beseitigt werden (alternative Möglichkeiten wie Maßnahmen nach § 45 SGB III, betriebliche Einarbeitung etc. sind zu nutzen)?
- Besteht ein anderes Hemmnis (z.B. Alter, schlechter Arbeitsmarkt, ...), das den Integrationserfolg behindert?
- Wie sehen die Eingliederungs-/Marktchancen nach FbW aus?
- Kann der Kunde auch ohne die Qualifikation in absehbarer Zeit integriert werden?

Ein Bildungsgutschein ist in der Regel nur auszugeben, wenn eine deutliche Verbesserung der Integrationsmöglichkeit im Anschluss an die Bildungsmaßnahme zu erwarten ist.

Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins kann auch vom Vorliegen einer konkreten Einstellungszusage eines Arbeitgebers abhängig gemacht werden.

Berufliche Qualifizierung ist kein Mittel zur Abklärung tragfähiger Motivation. Hierfür stehen andere Maßnahmen – wie zum Beispiel Maßnahmen nach § 45 SGB III (Zuweisungsverfahren) oder die Begutachtung durch den Psychologischen Dienst – zur Verfügung.

II. Bildungsgutscheinverfahren

Der Gesetzgeber regelte mit dem ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 die Förderung der beruflichen Weiterbildung neu. Ziel der Neuregelung war es, mehr Wettbewerb und Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt zu erreichen. Seit dem 01.01.2003 obliegt es deshalb der geförderten Person, einen Träger der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme innerhalb des vorgegebenen Bildungsziels auszuwählen

1. Zusicherung

Zu diesem Zweck erhält der/die eLb einen Bildungsgutschein (§ 81 Abs. 4 SGB III). Damit bescheinigt das lokale Jobcenter im Kreis Recklinghausen, dass die Voraussetzungen der Weiterbildungsförderung erfüllt sind und sichert zu (§ 34 SGB X), Lehrgangskosten in angemessener Höhe für eine zertifizierte Bildungsmaßnahme zu übernehmen.

Der Bildungsgutschein kann nur entsprechend dem vorgegebenen Bildungsziel eingelöst werden, wenn Maßnahmeträger und Bildungsmaßnahme von einer fachkundigen Stelle zugelassen sind.

2. Einmalige Leistung

Mit der Einlösung des Bildungsgutscheins (Vorlage durch den Bildungsträger oder die Kundin/den Kunden im lokalen Jobcenter) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen in den Verhältnissen des Kunden (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung.

3. Keine Zuweisung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage des Bildungsgutscheins nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III. Eine „Zuweisung“ in eine bestimmte Bildungsmaßnahme im Zusammenhang zum Gutscheinverfahren ist daher unzulässig.

4. Empfehlungen

Bei der Orientierung der Hilfebedürftigen im Bildungsmarkt und bei der Auswahl geeigneter Bildungsmaßnahmen sollen die SGB II – Träger im erforderlichen Umfang Hilfe leisten. Bestehen Zweifel an der Fähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine eigenverantwortliche Auswahl zu treffen, so ist fraglich, ob die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung das geeignete Eingliederungsinstrument ist. Diese Zweifel sollten vorher - z.B. durch eine Zuweisung in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - ausgeräumt werden.

III. Anforderungen an Maßnahmen

Die Inhalte beruflicher Weiterbildung definiert der Gesetzgeber durch Anforderungen an die Maßnahmen nach § 180 SGB III. Demnach kann eine fachkundige Stelle eine Maßnahme nur zulassen, wenn sie das Ziel hat,

1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- 2) einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
- 3) zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

2. Verfahren bei nicht verkürzbaren Ausbildungsgängen (§ 180 Abs. 4 SGB III)

a) Nicht verkürzbare Ausbildungsgänge (Grundsatz)

- Für Bildungsziele, für die Förderung im letzten Maßnahmedritteln nicht gesichert ist (üblicherweise sind dies Gesundheitsfachberufe außerhalb der Gesundheits- und Krankenpflege), sind keine Bildungsgutscheine auszugeben.
- Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht möglich
- die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung, außerhalb der Arbeitsförderung, muss maßnahmeseitig bereits zu Beginn durch den Träger der Maßnahme sichergestellt sein (Nachweis durch Bestätigung des Trägers)
- die Finanzierung des letzten Maßnahmedrittels umfasst die Übernahme der Weiterbildungskosten sowie die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (i. d. R. durch den Träger der praktischen Ausbildung)
- die Eigenfinanzierung durch den Teilnehmer oder die Gewährung eines Darlehens durch die Ausbildungsstätte entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, es besteht die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen
- der Bildungsgutschein ist entsprechend verkürzt auf zwei Drittel der Gesamtdauer der nicht verkürzbaren Ausbildung auszustellen
- auch wenn eine Fachkundige Stelle die Maßnahme anerkannt hat, ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Finanzierung des letzten Drittels nicht sichergestellt ist.

b) Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III (Sonderfall)

Mit der befristeten Einführung von § 131 b SGB III soll eine Förderung auch dann ermöglicht werden, wenn eine Verkürzung der Ausbildung gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit nicht in Betracht kommt.

Die Förderung auf Grundlage des § 131b SGB III setzt somit gerade voraus, dass bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer keine Verkürzungstatbestände gem. § 7 AltPflG vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige, neu eingeführte und befristete Fördermöglichkeit.

Die bereits nach bisherigem Recht schon bestehende Möglichkeit der Förderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen nach § 180 Abs. 4 SGB III unter der zusätzlichen Voraussetzung der Sicherstellung der Finanzierung (Drittelfinanzierung) bleibt hiervon unberührt.

Für einen Maßnahmebeginn in der Zeit vom 01.04.2013 bis 31.03.2016 entfällt damit aufgrund der Nichtanwendbarkeit des § 180 Abs. 4 SGB III die Sicherstellung der Drittfinanzierung. Für die Gesamtdauer der Ausbildung gilt § 17 Abs. 1 AltPflG. § 17 Abs. 1a AltPflG findet keine Anwendung.

Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen können Bildungsgutscheine für die Gesamtdauer der Altenpflegeausbildung ausgegeben werden.

Die Zuständigkeit für die vorab zu treffende Entscheidung über eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung liegt bei der jeweiligen Landesbehörde. Die hierfür erforderliche Textvorlage (vgl. hierzu auch Punkt 7 der Checkliste im Intranet) ist im Fachverfahren Open/Prosoz unter dem Pfad

BereichM&I>Operativ FM PaP>Anschreiben Landesbehoerde Verkuerzung Ausbil
dungsdauer Altenpflege

eingestellt.

Für Teilzeitmaßnahmen gelten die Regelungen analog.

3. Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Da es keinen Mindestumfang beruflicher Weiterbildung gibt, können auch Kurzqualifizierungen (Gabelstapler-, Taxischein, Sachkundenachweis nach § 34a GewO) als berufliche Weiterbildung zertifiziert und mittels Bildungsgutschein eingesetzt werden. Diese Lösung ist aus Gründen der Qualitätssicherung für Kurzqualifizierungen gegenüber einer Förderung durch andere Förderinstrumente vorrangig.

4. Förderungsausschluss

Nicht förderbar ist die Zertifizierung von bzw. spätere Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- allgemein bildendes Wissen / nicht berufsbezogene Inhalte (z.B. Nachholen eines Schulabschlusses als ausschließliches Schulungsziel)
- Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z. B. Hochschulen oder Berufsakademien) erreicht werden können
- Annerkennungspraktika, also Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z.B. bei Rettungsassistenten oder Erzieherinnen
- Alleiniger Erwerb des Führerscheins Klasse B

Eine Zulassung als eigenständiges Modul ist ebenso ausgeschlossen, die Finanzierung gehört zur allgemeinen Daseinsvorsorge.

5. Fachqualifizierungen

Fachqualifizierungen

- sind Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung,
- dienen nicht der Erlangung eines Berufsabschlusses,
- setzen häufig einen abgeschlossenen Beruf voraus und
- werden oft in modularer Form angeboten.

Durch die Nutzung von modularen Weiterbildungsmaßnahmen mit flexiblen Einstiegsmöglichkeiten kann die Dauer des Kundenkontakts reduziert werden.

Dauer:

Fachqualifizierungen können in Vollzeit maximal 12 Monate dauern.

Bsp.: CNC für erfahrene Metallarbeiter; Anpassung in der Buchhaltung etc.

6. Betriebliche Umschulungen

Betriebliche Umschulungen

- müssen im Vergleich zur Regelausbildung mindestens um 1/3 der Ausbildungszeit gekürzt sein
- finden in einem Betrieb statt und
- beinhalten den regelmäßigen Besuch der Berufsschule. Üblicherweise steigt der Teilnehmer im zweiten Ausbildungsjahr der Berufsschule ein.

Der Ausbildungsbetrieb schließt mit dem Umschüler einen Umschulungsvertrag statt eines Ausbildungsvertrages ab. Die Dauer der Umschulung muss den Regelungen zur Verkürzung der Ausbildungszeit entsprechen.

Wie Ausbildungsverträge müssen Umschulungsverträge bei der zuständigen Kammer eingetragen werden. Eine Ausfertigung der Kammereintragung ist dem lokalen Jobcenter im Kreis Recklinghausen vorzulegen.

Verweigert die Kammer die Zustimmung zur Umschulung, ist eine Förderung durch das lokale Jobcenter ausgeschlossen.

7. Überbetriebliche Umschulungen

Überbetriebliche Umschulungen

- müssen im Vergleich zur Regelausbildung mindestens um ein Drittel der Ausbildungszeit gekürzt sein
- finden bei einem Bildungsträger statt,
- enthalten einen hohen Theorieanteil, der mit einem oder mehreren Betriebspraktika ergänzt wird und
- enden mit einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Kammerprüfung).

Die Maßnahmen haben i. d. R. geringere Eingliederungserfolge und sind wesentlich kostenintensiver als betriebliche Umschulungen. Sofern möglich, ist daher der betrieblichen Umschulung der Vorrang zu geben.

Bsp.: Überbetriebliche Umschulung zur Bürokauffrau oder zum Industriemechaniker

8. Umgang mit Praktika

Bei Praktika in Betrieben muss die Umsetzung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz gewährleistet sein. Zweck des Praktikums darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend fremdnützige Arbeit zu leisten, für die i. d. R. Entgelt gezahlt wird. Betriebliche Praktika dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder

krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Die Dauer des Praktikums ist nach dem beabsichtigten Lernerfolg auszurichten.

9. Empfehlungen

Damit keine Verdrängung betrieblicher Ausbildungsstellen entsteht, sollte der Umschulungsbetrieb eine angemessene Ausbildungsvergütung zahlen. Die Vergütung sollte 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.

IV. Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses

Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Mit dem Rechtsanspruch wird sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmer die Chance erhält, den Hauptschulabschluss im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme i.S. von § 179 und § 180 SGB III nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Hauptschulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen (§ 81 Abs. 3 Nr. 2 SGB III).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nur gefördert werden, wenn sie die Allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt haben, d. h. die Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung ist gegeben, und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme kann erwartet werden.

Über die Eignung entscheidet die Integrationsfachkraft in eigener Zuständigkeit. In Zweifelsfällen ist der Psychologische Dienst mit der Eignungsfeststellung zu beauftragen.

Die Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 179 und § 180 SGB III erfolgen, wobei die beruflichen Qualifizierungsinhalte einen Anteil von 50% nicht unterschreiten sollten. Integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis ist erfolversprechender und lässt höhere Integrationschancen erwarten. In einigen Bundesländern bestehen Mindeststandards, die für Lernende zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wenigstens 400 Unterrichtsstunden vorsehen.

Die Inhalte des schulischen Maßnahmeteils müssen sich an den jeweiligen Prüfungsordnungen für Nichtschüler des Landes NRW orientieren

V. Individuelle Leistungsvoraussetzungen/Teilnahmebeginn

Alle individuellen Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Tag der Teilnahme erfüllt sein. Beginn der Teilnahme ist der Tag der Bildungsveranstaltung, an dem der Arbeitnehmer erstmalig am Unterricht teilnimmt.

1. Zugangsvoraussetzungen Eignung/Dokumentation

Die Eignung ist i. d. R. gegeben, wenn der Arbeitnehmer die Zugangsvoraussetzungen der Maßnahme erfüllt. Die Förderentscheidung ist nachvollziehbar durch das lokale Jobcenter Kreis Recklinghausen zu begründen und in den Kontakten OPEN/PROSOZ zu dokumentieren. Die Verwendung von standardisierten Formulierungen oder Textbausteinen genügt dieser Anforderung nicht.

Durch den im SGB II vorgesehenen Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung soll die gemeinsame Vermittlungsstrategie transparent und verbindlich gestaltet werden. Händigt das lokale Jobcenter einen Bildungsgutschein aus, muss es die Einlösung auch zum Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung machen. Vorgaben zur Wahl eines bestimmten Bildungsträgers oder gar dessen Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung sind im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens nicht zulässig.

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

Die Prüfung, ob die individuellen Voraussetzungen für die konkrete Maßnahme vorliegen, darf nicht den Maßnahmeträgern überlassen werden.

Empfehlungen:

Das lokale Jobcenter bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wenn es dem eLb einen Bildungsgutschein aushändigt.

Dazu gehört, dass es die gesundheitliche Eignung für das Bildungsziel beachtet; darüber hinaus soll der geförderte Teilnehmer kognitiv den Anforderungen der Bildungsmaßnahme entsprechen.

b) Zweifel an der Eignung

Gibt es aus vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf psychische, soziale oder intellektuelle Defizite, sind weitergehende Feststellungen zur Eignungsabklärung für die konkrete Maßnahme zu veranlassen. Hierzu sollen die Fachdienste beteiligt werden. Bei der Einschaltung der Fachdienste sollte darauf geachtet werden, dass Wartezeiten bis zur Untersuchung unvermeidbar sind. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung ratsam.

2. Berufliche Tätigkeit / Berufsabschluss

Ein **Berufsabschluss** liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen) mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

a) **Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses**

Eine **Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses** ist vor allem dann sinnvoll, wenn durch die Teilnahme mindestens eine Teilqualifikation, die zu einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter- Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) hinführt oder eine zertifizierte Teilqualifikation erworben wird.

Indiz für eine zertifizierte Teilqualifikation im o. g. Sinne ist:

- externe Zertifizierung (z. B. durch die Kammer, zuständige prüfende Stelle), nicht trägerinterne Zertifizierung
- inhaltliche Ausrichtung an Ausbildungsordnungen (oberhalb des Anforderungsniveaus der Qualifizierungsbausteine gem. § 69 BBiG) oder
- die Anrechnungsmöglichkeit im Hinblick auf den späteren Erwerb eines Berufsabschlusses (Ausbildungs-/Qualifizierungsbausteine)

b) **Wieder Ungelernte**

Die Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten regelt § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III kumulativ:

- Berufsabschluss vorhanden
- mehr als vier Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit
- dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann nicht mehr ausgeübt werden

Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein, qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

c) **Berufsentfremdung**

Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich. Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt auch, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege in die vierjährige Dauer eingerechnet werden.

d) **Ausbildungsdauer**

Das **Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung** wird erst mit einem Abschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erreicht, für den nach den jeweiligen Rechtsvorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Bei Stufenausbildungen ist dieses Niveau erst mit der letzten Stufe erreicht.

e) **Abgrenzung / Verweis auf Erstausbildung / berufliche Tätigkeit**

Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der **Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung**; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes.

Als berufliche Tätigkeit kann auch die Tätigkeit im eigenen Haushalt gewertet werden, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden umfasst und im Haushalt neben dem Antragsteller noch mindestens eine weitere Person lebt.

f) **Verzicht auf dreijährige berufliche Tätigkeit**

§ 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ermöglicht die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zwar schon beruflich tätig gewesen sind, aber diese berufliche Tätigkeit noch nicht volle drei Jahre umfasst, wenn mit der Förderung ein Berufsabschluss erworben wird. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (z.B. Alleinverdiener mit Familie) sein.

VI. **Zusicherung Verwaltungsakt**

1. **Zusicherung**

Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt.

2. **Verwaltungsakt**

Der Bildungsgutschein ist ein Verwaltungsakt und wird mit der Bekanntgabe (Aushändigung des Bildungsgutscheines) wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte, soweit die Zusicherung im Bildungsgutschein nicht eingeschränkt wird oder mit bestimmten Auflagen versehen ist .

3. **Gültigkeitsdauer**

Der Bildungsgutschein hat eine **Gültigkeitsdauer** von längstens drei Monaten. Der Inhaber des Bildungsgutscheines muss innerhalb der Gültigkeitsdauer mit der Maßnahme beginnen, sonst verfällt der Bildungsgutschein.

Die **Gültigkeitsdauer** kann auf einen Monat begrenzt werden, wenn die Begrenzung keine unvermeidbare Beeinträchtigung der Auswahlfreiheit des Gutscheininhabers darstellt. Konnte

innerhalb des Gültigkeitszeitraums kein geeignetes Weiterbildungsangebot gefunden werden, ist ggf. ein neuer Gutschein auszuhändigen.

4. Sperrwirkung des § 22 Abs. 4

Tritt bei Förderung durch die Agentur für Arbeit nach Eintritt in die Maßnahme Hilfebedürftigkeit ein, werden SGB III-Leistungen durch die Agentur für Arbeit bis zum Ende der Maßnahme gewährt, weil sich die Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 nicht auf laufende Leistungen (mit Eintritt in die Maßnahme gelten Leistungen als erbracht) auswirkt.

5. Geltungsbereich

Die lokalen Jobcenter im Kreis Recklinghausen haben zu prüfen, ob die gewählte Maßnahme zeitlich, regional und inhaltlich den Vorgaben des Bildungsgutscheins entspricht. Bei Abweichungen haben sie zu entscheiden und zu begründen, ob und gegebenenfalls warum mit der gewählten Maßnahme dennoch das Ziel der Förderung erreicht werden kann, oder ob der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine andere Bildungsmaßnahme wählen muss. In jedem Fall muss das lokale Jobcenter im Kreis Recklinghausen bei Abweichungen Stellung nehmen und dies dokumentieren.

Eine auf der Grundlage eines Bildungsgutscheins geförderte Maßnahme soll festgestellte Vermittlungshemmnisse durch eine gezielte Qualifizierung abbauen. Der Bildungsgutschein ist auf die aktuellen persönlichen und arbeitsmarktlichen Belange abzustellen. Hierfür ist das Bildungsziel - ggf. unter Benennung konkreter Module und Bildungsinhalte - hinreichend präzise anzugeben. Da sich die persönlichen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen ändern können, ist der Bildungsgutschein zu befristen. Zudem bewirkt eine Befristung, dass der eLb seine Qualifizierung zeitnah beginnen muss, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu vermindern.

6. Begrenzung der Gültigkeit

Der Bildungsgutschein gilt grundsätzlich für den **Tagespendelbereich**. Für Maßnahmeziele, die im Tagespendelbereich nicht oder nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums erwartet werden, sollte eine auswärtige Teilnahme in Betracht gezogen werden.

Mit dem Bildungsgutschein nach § 81 Abs. 4 SGB III erteilt das lokale Jobcenter Kreis Recklinghausen eine Zusicherung nach § 34 SGB X, an die es bis zum Ende der Förderung gebunden ist.

Da es sich nicht um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (mit der Einlösung des Bildungsgutscheins gilt die Leistung als erbracht), lassen sich bei einem Umzug in den Bezirk eines anderen Grundsicherungsträgers keine Gründe, die eine rechtliche Aufhebung der Entscheidung nach den §§ 44ff. SGB X rechtfertigen können, herleiten.

Sachlich spricht auch alles gegen eine Aufhebung und Neubewilligung durch den aufnehmenden Grundsicherungsträger:

Die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Förderung muss nicht gleich sein. Auch kann das Eingliederungsbudget bereits so weit gebunden sein, dass die Förderung nicht mehr realisierbar ist.

7. Umzug in anderen Bezirk

Auch wenn der Kunde nach einem Umzug Alg II von einem anderen Grundsicherungsträger bezieht, verbleibt damit die einmal bewilligte FbW beim ursprünglich zuständigen Grundsicherungsträger.²

VII. Weiterbildungskosten

Die lokalen Jobcenter im Kreis Recklinghausen können die berufliche Weiterbildung fördern, indem sie die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Kosten übernehmen. Soweit die Kosten unmittelbar beim Maßnahmeträger anfallen, kann dieser Leistungen direkt erhalten. Die Leistung an den Träger setzt eine Ermessensentscheidung voraus, die in einem Bewilligungsbescheid an den Träger dokumentiert wird.

Weiterbildungskosten umfassen im Wesentlichen die

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)
- Fahrkosten, die für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte entstehen (§85 SGB III)
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (130 € monatlich je Kind) (§ 87 SGB III)

1. Lehrgangskosten

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten.

2. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Dazu gehören auch behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die auf Nachweis erstattet werden können. Die Möglichkeit einer Förderung ist im Bildungsgutschein zu vermerken. Bei Beschäftigten kann in Zweifelsfällen im Hinblick auf die Notwendigkeit behinderungsbedingter Zusatzkosten das Team Reha/SB eingeschaltet werden.

3. Lehrgangskosten

a) Betriebliche Einzelmaßnahmen

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit der Teilnehmer nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Stützunterricht.

Während der Laufzeit einer Maßnahme sind Erhöhungen von Lehrgangskosten nicht anzuerkennen.

² Vgl. hierzu die [„Richtlinie über die örtliche Zuständigkeit“](#).

b) Leistungen Dritter

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten. Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

4. Teilnehmerbezogene Kosten

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehende Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden auf Antrag (Erklärungsbogen) erstattet.

Mit der Aushändigung des Bildungsgutscheins sichert das Jobcenter Kreis Recklinghausen im Falle der Gutscheineinlösung die Übernahme der mit der Maßnahme verbundenen Kosten und damit auch die Übernahme der teilnehmerbezogenen Kosten zu.

Mit der Zusicherung können Anträge auf Übernahme der teilnehmerbezogenen Kosten (Erklärungsbogen) nicht mehr (teilweise) mit der Begründung abgelehnt werden, dass Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung nicht mehr erbracht werden können (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Erklärungsbögen, die erst nach Beginn der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme beim Jobcenter eingehen, sind damit auch rückwirkend für Zeiten ab Maßnahmebeginn positiv zu bescheiden.

a) Fahrkosten werden erstattet

Fahrkosten

- für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte
- bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt (oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Teilnehmers)

Dem Teilnehmer steht grundsätzlich ein Wahlrecht bei der Benutzung eines geeigneten Verkehrsmittels zu. Damit besteht auch kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den sonstigen Verkehrsmitteln.

Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 1 1. HS Bundesreisekostengesetz (BRKG) werden bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, die Fahrkosten für das zweckmäßigste, regelmäßig wiederkehrende öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse erstattet.

Bei der Benutzung eines sonstigen Verkehrsmittels (privater PKW, Roller, Mofa oder Motorrad) wird nach § 5 Abs. 1 2. HS BRKG ein Betrag in Höhe von 0,20 Euro je km zurückgelegter Strecke gewährt. Aus der begrifflichen Einschränkung auf die „zurückgelegte“ Strecke wird deutlich, dass nur Kosten für jeden „vollen“ Kilometer erstattungsfähig sind. Bei der Ermittlung der zu Grunde zu legenden Entfernung, ist zunächst die kürzeste Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg) über einen Routenplaner zu erheben und anschließend auf ganze Kilometer abzurunden.

Die Erstattung der Fahrkosten ist auf einen Maximalbetrag von monatlich 476,00 Euro begrenzt, der alternativ bei einer auswärtigen Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen wäre (§ 86 SGB III).

Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB III). Unabhängig von der Höhe der Fahrpreiserhöhung gilt bei der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung **jede** Erhöhung der Fahrkosten als nicht geringfügig. Der Begriff der Geringfügigkeit von Fahrpreiserhöhungen gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB III ist daher im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dahingehend auszulegen, dass auch die besondere finanzielle Situation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Berücksichtigung finden muss, bei der grundsätzlich jede finanzielle Mehrbelastung eine Anpassung der Fahrkostenbewilligung auf Antrag erfordert.

Erstattung für Teilmonate

Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten sind wie Teilnahmezeiten zu berücksichtigen.

Für Teile eines Monats und für Maßnahmen, deren Dauer keinen vollen Monat umfasst, richtet sich die Kostenübernahme nach folgender Übersicht:

a) Monatskarte für einen Kalendermonat

Kalendertag im Monat des Beginns der Maßnahme		Endes	Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.		3.
vom 01. bis 17. vom 18. bis 25. vom 26. bis 31.	vom 15. bis 31. vom 07. bis 14. vom 01. bis 06.		3/3 2/3 1/3

b) Monatskarte für einen Zeitmonat

Zahl der Maßnahmetage im Teilmonat	Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.
15 bis 31 07 bis 14 01 bis 06	3/3 2/3 1/3

Die Tabelle beschreibt die Fahrkostenerstattung als Pauschale bei unvollständigen Beginn- und Endmonaten bei einer Maßnahmedauer über einen Monat.

Maßnahmedauer unter 1 Monat

c) Maßnahme umfasst keinen vollen Kalendermonat

Zahl der Maßnahmetage	Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.
15 bis 30 07 bis 14 01 bis 06	3/3 2/3 1/3

Die Tabelle beschreibt die Fahrkostenerstattung als Pauschale bei unvollständigen Beginn- und Endmonaten bei einer Maßnahmedauer unter einem Monat.

Bei weiteren Maßnahmeabschnitten (z.B. Praktikum) werden Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet, wenn diese nicht bereits durch die Bewilligung in einem früheren Maßnahmeabschnitt abgegolten sind.

b) **Kinderbetreuungskosten**

An **Kinderbetreuungskosten** werden erstattet

- u. a. Kindergarten-/Hortgebühren, Tagesmutter, Mehraufwendungen von Nachbarn/Verwandten, nicht jedoch Verpflegungskosten
- 130,00 Euro monatlich pauschal für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern (Kinder unter 15 Jahre; bei der Betreuung behinderter aufsichtsbedürftiger Kinder im eigenen Haushalt auch darüber hinaus)
- bei Teilmonaten 4,33 Euro je Kalendertag, bei Betreuungseinrichtungen auch bei Teilmonaten voller Monatsbetrag (§ 83 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. § 87 SGB III).

Es genügt grundsätzlich die Glaubhaftmachung der Kosten, ein konkreter Nachweis ist in diesen Fällen entbehrlich.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II räumt dem SGB II-Träger bei Erbringung der aufgeführten Eingliederungsleistungen Ermessen grundsätzlich sowohl hinsichtlich des "Ob" (Entschließungsermessen), als auch des "Wie" (Auswahlermessen) ein. Dieses Ermessen findet jedoch dort seine Grenze, wo das SGB III den Umfang der jeweiligen Leistung regelt und Pauschalen, Höchstgrenzen etc. festlegt. Das Auswahlermessen besteht daher nur in dem vom SGB III vorgegebenen Rahmen.

Bei den Fahrkosten handelt es sich um Kosten, die zusätzlich auf Grund der Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Sie sind daher auch ergänzend zu gewähren. Hinsichtlich der Kosten der Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung sind die Leistungen entsprechend den Vorgaben des § 86 SGB III zu erbringen.

VIII. Arbeitsentgeltzuschuss nach § 81 Abs. 5 SGB III

Falls die Notwendigkeit der Weiterbildung auf einem fehlenden Berufsabschluss beruht, kann der Arbeitgeber für die weiterbildungsbedingt ausfallende Arbeitsleistung einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Voraussetzungen dafür sind:

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- das Arbeitsverhältnis besteht über die Gesamtdauer der Weiterbildung hinaus,
- es kann zeitweise oder ganz keine Arbeitsleistung erbracht werden,
- der Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt,
- der Arbeitsausfall beruht nicht auf Kurzarbeit.

Der Arbeitsentgeltzuschuss richtet sich nach dem Umfang der nicht erbrachten Arbeitsleistung. Er kann bis zu 100% betragen. Das Arbeitgeberinteresse an der Weiterbildung ist angemessen zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen im Betrieb des Arbeitgebers, insbesondere wenn sie für Arbeitnehmer anderer Betriebe nicht zugänglich sind, sollte der Zuschuss 50% nicht übersteigen.

Berücksichtigungsfähig für den Zuschuss ist das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Förderentscheidungen gemäß § 81 Abs. 5 SGB III sind durch den Teamleiter zu genehmigen.

Empfehlungen

Durch die mit Arbeitsentgeltzuschuss geförderte Weiterbildung sollen überwiegend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Kenntnisse erworben werden. Eine arbeitsplatzbezogene Qualifikation ist nicht ausgeschlossen, die betriebsspezifischen Inhalte dürfen jedoch nicht überwiegen.

Es sollten möglichst Berufsabschlüsse oder darauf anrechenbare Teilqualifizierungen erworben werden.

Soweit die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vorliegen, sollte vorrangig die Möglichkeit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die Externenprüfung in Betracht gezogen werden (Maßnahmedauer i. d. R. 6 Monate).

IX. Leistungskonkurrenz zwischen SGB II, SGB III und BAföG

Der Ausschluss von Auszubildenden nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen zum Lebensunterhalt ist eine logische Konsequenz aus der Tatsache, dass BAB und BAföG und die Leistungen des 2. Abschnittes des Dritten Kapitels des SGB II nach dem Bedarfsprinzip aufgebaut sind. Ein Bedarf für eine bestimmte Lebenssituation kann nur nach einem Parameter beurteilt werden: Nach § 5 Abs. 1 SGB II gehen die speziellen Vorschriften der Ausbildungsförderung den allgemeinen der Grundsicherung vor.

Empfänger von BAföG-Leistungen können seit dem 01.01.2007 einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten (§ 22 Abs. 7 SGB II). Allerdings bleibt es für die Jobcenter ausgeschlossen, die Weiterbildungskosten als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu übernehmen, wenn die Ausbildung nach konkreten Bestimmungen des BAföG förderungsfähig ist.

X. Schadenersatzklausel

1. Allgemeines

Ziel der Weiterbildungsförderung ist es, durch Qualifizierungsmaßnahmen Vermittlungshemmnisse abzubauen, um anschließend durch eine Beschäftigungsaufnahme die Hilfebedürftigkeit möglichst nachhaltig zu überwinden. Von dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird erwartet, dass er aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirkt.

In der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) sollen die lokalen Jobcenter mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Leistungen bestimmen, die notwendig sind, um ihn in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Vorgaben zur Wahl eines bestimmten Bildungsträgers oder gar dessen Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung sind im Rahmen des Gutscheilverfahrens nicht zulässig.

Wird die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch eine mögliche Schadenersatzpflicht **obligatorisch** zu regeln (§ 15 Abs. 3 SGB II). Die Aufnahme einer Schadenersatzklausel ist nur dann möglich, wenn die Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abgeschlossen wurde (öffentlich-rechtlicher Vertrag). Die Schadenersatzklausel kann nicht Gegenstand eines (ersatzweise) erlassenen Eingliederungsverwaltungsaktes sein. Letzteres ergibt sich zum einen aus dem eindeutigen Wortlaut in § 15 Abs. 3 SGB II, welcher von „vereinbaren“ spricht, womit nur die Eingliederungsvereinbarung in Form eines ebenbürtigen, öffentlich-rechtlichen Vertrages gemeint sein kann. Zum anderen erlaubt der Verweis in § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II für den Eingliederungsverwaltungsakt ausschließlich solche Regelungen auf hoheitlichem Wege zu erlassen, welche in § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II ausdrücklich bezeichnet sind, wobei hier die Möglichkeit der Aufnahme einer Schadenersatzklausel explizit nicht genannt wird.

Die Schadenersatzpflicht soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beenden. Bei Minderjährigen soll von der Schadenersatzpflicht abgesehen werden.

2. Tatbestandsvoraussetzungen/Begriffsbestimmung

a) Bildungsmaßnahme

Unter dem Begriff „Bildungsmaßnahme“ fallen alle vom Jobcenter geförderten Maßnahmen der beruflichen Aus-, Weiterbildung im Sinne von §§ 81 ff. SGB III.

b) Beendigung der Maßnahme

„Nicht zu Ende führen“ heißt, eine begonnene Maßnahme darf nicht beendet worden sein.

Eine nicht begonnene Maßnahme kann nicht „nicht zu Ende geführt“ werden. Sie kann man nur versäumen oder an ihr kann man nicht teilnehmen. Dieser Fall einer fehlenden Teilnahme von Beginn an wird von § 15 Absatz 3 SGB II nicht erfasst.

c) „Vertretenmüssen“

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss die Beendigung der Maßnahme zu vertreten haben. Ein so gefordertes „Vertretenmüssen“ liegt dann vor, wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Nichtbeendigung der Maßnahme entweder subjektiv vorwerfbar ist oder es ihm zumindest zumutbar war, die Nichtbeendigung der Maßnahme zu verhindern. So führen z. B. Zeiten einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit dazu, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte für eine auf diesen Zeitraum gestützte Beendigung der Maßnahme keine Haftung zu übernehmen hat.

Damit eine Schadensersatzklausel Wirksamkeit entfalten kann, muss der konkrete Verschuldungsgrad (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), ab dem eine Haftung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Betracht kommt, konkret benannt werden, da andernfalls für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hieraus keine verhaltensrelevanten Normen erkennbar sind.

3. Ersatzfähiger Schaden

Für eine wirksame, vertragliche Schadensersatzabrede ist es unabdingbar, dass im Falle einer Pflichtverletzung der ersatzfähige Schaden genau benannt und der Größenordnung nach beziffert wird, um dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das Schadensersatzrisiko bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung klar und unmissverständlich vor Augen zu führen (**Warnfunktion**).

Ersatzfähig sind grundsätzlich alle anfallenden Kosten, die dem Jobcenter im Vertrauen auf den wirksamen Bestand der Eingliederungsvereinbarung und der regelmäßigen Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme auf Grund des Abbruchs der Maßnahme durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entstanden sind. Zur Bestimmung des ersatzfähigen Schadens ist somit ein unmittelbarer, kausaler Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem tatsächlich eingetretenen Schaden erforderlich (**sog. haftungsausfüllende Kausalität**).³

Nach diesem Grundsatz ist die Aufnahme einer Regelung in die Eingliederungsvereinbarung, nach welcher unabhängig vom tatsächlich eingetretenen Schaden **pauschal** die Maßnahmekosten für die gesamte Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme dem Schadensersatz unterliegen sollen, unzulässig.

³ SG Berlin, Urteil vom 27.11.2012 – S 172 AS 7624/12.

Der tatsächlich eingetretene Schaden umfasst in jedem Fall die **trägerbezogenen Lehrgangskosten** nach § 84 SGB III,

1. die für Zeiten **von Beginn bis zum Abbruch der Maßnahme** an den Bildungsträger tatsächlich ausgezahlt wurden

und

2. die für Zeiten **ab dem Abbruch der Maßnahme** im Rahmen eines Nachteilsausgleichs an den Bildungsträger weiterhin zu zahlen sind. Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Maßnahmebeendigung hat der Bildungsträger Anspruch auf zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge als Nachteilsausgleich.

Werden die Lehrgangskosten nicht an den Bildungsträger, sondern an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgezahlt, so sind die Ausführungen zur Bemessung des ersatzfähigen Schadens mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs entsprechend anzuwenden.

Darüber hinaus kann der eingetretene Schaden neben den an den Bildungsträger geleisteten Lehrgangskosten auch die an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gezahlten **teilnehmerbezogenen Kosten** (Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Unterkunft und Verpflegung) beinhalten, sofern dies zuvor in der Eingliederungsvereinbarung explizit vereinbart worden ist.

Empfehlung

Von der Aufnahme der **teilnehmerbezogenen Kosten** in die Eingliederungsvereinbarung ist an dieser Stelle abzuraten, da die genaue Bezifferung dieser Kosten aufgrund von urlaubs- und praktikumsbezogenen Zeiten während der Bildungsmaßnahme mit einem hohen Unsicherheitsfaktor verbunden ist und eine fehlerfreie „ad hoc“- Berechnung im Beratungsgespräch mit dem Kunden bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung nur schwer möglich erscheint.

Aus diesem Grunde und zur pragmatischen Ausgestaltung einer Schadenersatzregelung sollten **ausschließlich** die oben dargestellten trägerbezogenen Lehrgangskosten als Gegenstand einer Schadenersatzklausel aufgenommen werden.

4. Höhe des Schadenersatzes

Bei der Festlegung der konkreten Höhe des Schadenersatzes ist zu berücksichtigen, dass hohe finanzielle Belastungen einer nachhaltigen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen stehen und es nicht sachgerecht wäre, wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Schuldenberg auferlegt wird, den er auf Jahre hinaus nicht abtragen kann. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf finanziell nicht überfordert werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der verschuldete Maßnahmeabbruch ggf. zusätzlich durch eine dreimonatige Absenkung der Leistungen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sanktioniert wird. Zudem können die Vertragsbeteiligten und insbesondere der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu Beginn einer Bildungsmaßnahme und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung einen möglichen Abbruch und dessen Folgen nur schwer absehen.

Aus den zuvor genannten Gründen beläuft sich der Schadensersatz auf **maximal 30 Prozent** der gesamten Maßnahmekosten. Sofern der Schaden geringer ist, ist der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

Die Höhe der Maßnahmekosten und die maximale Schadenhöhe von 30 Prozent sind in der Eingliederungsvereinbarung betragsmäßig genau zu beziffern.

Sind die Kosten der Bildungsmaßnahme bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung nicht bekannt, ist die Eingliederungsvereinbarung bezüglich der Höhe des Schadensersatzes nach Kenntnis der Kosten gemäß § 59 Absatz 1 SGB X anzupassen. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist jedoch bereits bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung auf die Schadenersatzpflicht und die spätere Anpassung der Eingliederungsvereinbarung bezüglich des genauen Umfangs des Schadensersatzes hinzuweisen.

Bei der Berechnung des Schadensersatzes sind auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 55 Absatz 1 Satz 2 SGB X) und die Angemessenheit des Haftungsrisikos für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit zu berücksichtigen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Einzelperson, Größe der BG, Alter der Kinder, finanzielle Situation, Überschuldung/ Privatinsolvenz, vorhandene Darlehen, Abzweigungen an Dritte wie Vermieter oder Energieversorger, Einkommen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft, Vermögen, etc.) zu beachten. Dies sollte insbesondere beim Personenkreis U25 berücksichtigt werden.

In Abhängigkeit von

- den **persönlichen Verhältnissen** und
- dem **individuellen Verschuldungsgrad** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

kann die Höhe der Schadensersatzpflicht um 1 bis zu 30 Prozent gemindert werden.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der entstandene Schaden, aber maximal 30 Prozent der Maßnahmekosten, vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu ersetzen.

Bei leichter Fahrlässigkeit kann die Schadensersatzforderung des Jobcenters (tatsächlich entstandener Schaden bzw. maximal 30 Prozent der Maßnahmekosten) gegen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 1- 30 Prozent reduziert werden.

5. Schadensminderungspflicht

Die Schadensminderungspflicht bezeichnet im Schadensersatzrecht die Pflicht des Geschädigten, den Schaden abzuwenden oder zu mindern oder den Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen.

Die Schadensminderungspflicht des Jobcenters beruht auf § 254 Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 61 Satz 1 SGB X. Danach ist das Jobcenter verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Dem Jobcenter obliegt daher die Verpflichtung, einen geeigneten Ersatzteilnehmer zu stellen, um den frei gewordenen Maßnahmeplatz zeitnah nach zu besetzen. Letzteres setzt allerdings voraus, dass die organisatorische und konzeptionelle Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme und des dieser zugrundeliegenden Lehrplanes eine Nachbesetzung zulässt, bei der auch der Ersatzteilnehmer das ursprünglich anvisierte Bildungsziel unter realistischen Bedingungen tatsächlich erreichen kann. Bei zeitlich bereits sehr weit

fortgeschrittenen Bildungsmaßnahmen wird eine Nachbesetzung in aller Regel nicht mehr in Betracht kommen. Vor Geltendmachung des Schadensersatzes ist daher Kontakt mit dem Bildungsträger aufzunehmen und die Möglichkeit der Nachbesetzung auf dem konkret frei gewordenen Maßnahmeplatz zu eruieren.

6. Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs

Mit Abschluss der Eingliederungsvereinbarung wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag begründet, bei dem sich die Beteiligten (Jobcenter und erwerbsfähiger Leistungsberechtigter) auf die Ebene der vertraglichen Gleichordnung begeben. Da auch ein Über- oder Unterordnungsverhältnis nicht begründet wird, können vertragliche Ansprüche auch nur auf dieser Leistungsebene verfolgt werden. Die Durchsetzung von Ansprüchen über einen Verwaltungsakt als hoheitliche Maßnahme im Rahmen eines Über- oder Unterordnungsverhältnisses ist demnach nicht statthaft. Insofern führt erst die Notwendigkeit der gerichtlichen Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche aus der Eingliederungsvereinbarung zu einer „Waffengleichheit“ auf beiden Seiten.⁴

Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs hat gegenüber dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Hilfe einer einfachen Zahlungsaufforderung unter angemessener Fristsetzung zu erfolgen. Erweist sich diese Vorgehensweise als nicht Erfolg versprechend, kann der anschließende Klageweg über die Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG beschritten werden.

Grundsätzlich bedarf jeder Eingriff in die Rechte des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, wozu auch die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs zu zählen ist, einer vorherigen Anhörung.

Für eine Anhörung im Sinne des § 24 SGB X fehlt es bezüglich des Schadensersatzes jedoch an einer gesetzlichen Grundlage.

Dennoch ist dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Abbruch der Maßnahme zu geben. Diese Möglichkeit zur Stellungnahme kann mit einem Schreiben, in dem der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Vorbringen eines wichtigen Grundes aufgefordert wird, eingeräumt werden. Es besteht auch die Option, das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Abbruch im Rahmen der Anhörung bezüglich der Prüfung des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Absatz 1 Nr. 2 SGB II zu klären.

7. Verjährung

Für die Verjährung des Schadensersatzanspruches des Jobcenters gegen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gilt § 195 BGB entsprechend. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach drei Jahren.

Die Verjährung kann entsprechend der §§ 203 ff. BGB gehemmt werden, z. B. durch Verhandlungen.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der erwerbsfähige Leistungsberechtigten die Maßnahme vorzeitig beendet und / oder das Jobcenter vom

⁴ SG Berlin, Urteil vom 13.09.2011 – S 172 AS 19683/09.

Maßnahmeabbruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Beispiel 1

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bricht die Maßnahme zum 30.10.2014 ab. Davon erlangt das Jobcenter am 20.11.2014 Kenntnis. Die Verjährungsfrist verläuft damit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2017.

Beispiel 2

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bricht die Maßnahme zum 30.10.2014 ab. Davon erlangt das Jobcenter am 20.01.2015 Kenntnis. Die Verjährungsfrist verläuft damit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018.

XI. Sanktionsprüfung

§ 31 Abs. 1 SGB II bestimmt, in welchen Fällen das Verhalten eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu sanktionieren ist. Danach wird die Regelleistung unter anderem abgesenkt, wenn er sich weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, ohne hierfür einen wichtigen Grund nachzuweisen.

Das gleiche gilt, wenn er trotz Rechtsfolgenbelehrung eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme abbricht oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Für das Verwaltungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des SGB X, z.B. die Anhörung eines Beteiligten, in dessen Rechte eingegriffen werden soll (§ 24 SGB X).

1. Überwachung der Bildungsgutscheine

Kommt es nicht zu der notwendigen Qualifizierung, muss das lokale Jobcenter die Ursachen hierfür feststellen. Für den weiteren Vermittlungsprozess ist es notwendig, dass sie hinterfragt, warum der eLb die angebotene Eingliederungsleistung nicht in Anspruch genommen hat. Ohne diese Informationen können sie die Eingliederungsstrategie nicht anpassen. Hat es der eLb zu verantworten, dass eine erforderliche Qualifizierung nicht zustande kam, hat das lokale Jobcenter mögliche Sanktionen zu prüfen.

Hierzu ist es notwendig, dass das lokale Jobcenter überwacht, ob die eLb die ausgehändigten Bildungsgutscheine einlösen. Das lokale Jobcenter sollte daher regelmäßig eine Wiedervorlage zum Ende der Gültigkeit des Bildungsgutscheines verfügen.

Ist die Gültigkeitsdauer eines Bildungsgutscheins abgelaufen, ist der eLb einzuladen. Im Gespräch mit ihm sind die maßgeblichen Gründe zu erfragen. Hat der eLb seine aus dem Grundsatz des Forderns folgenden und in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, hat das lokale Jobcenter die Rechtsfolge der Regelleistungsabsenkung zu prüfen.

Bricht ein Teilnehmer eine Qualifizierung ab, sind in der Regel bereits Weiterbildungskosten entstanden. In diesen Fällen muss das lokale Jobcenter ermitteln, ob die Teilnehmer den Abbruch selbst zu vertreten haben. Die Umstände sind immer, möglichst in einem persönlichen Gespräch, zu klären.

2. Dokumentation

Das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung hat das lokale Jobcenter in OPEN/PROSOZ zu dokumentieren. Ergeben die Feststellungen, dass der Teilnehmer den Abbruch zu verantworten hat, haben das lokale Jobcenter auch in diesen Fällen Sanktionen zu prüfen. Bei einer möglichen Sanktionierung sind in jedem Fall die allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren nach dem SGB X zu beachten. Des Weiteren ist in diesen Fällen zu prüfen, ob ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

XII. Maßnahmen zur Steigerung des Integrationserfolges / Absolventenmanagement

Um die Wirkungen einer Bildungsmaßnahme zu unterstützen haben die lokalen Jobcenter im Kreis Recklinghausen gegen Ende der Maßnahme die Eingliederungsbemühungen zu verstärken. Dazu müssen u. a. die Qualifikationen zeitnah aktualisiert werden und unverzüglich nach Maßnahmeabschluss Vermittlungsbemühungen unternommen, sowie Eigenbemühungen eingefordert werden.

Die maßnahmebezogene Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil des Absolventenmanagements und unterstützt die teilnehmerbezogene Betreuung maßgeblich.

Empfehlungen:

Aufgaben des Trägers

Zu den **Aufgaben des Trägers** gehören u. a.:

- Erarbeitung eines aussagekräftigen und regelmäßig aktualisierten Bewerberprofils
- Unterstützung bei Bewerbungen
- Bereitstellung eines Internetzuganges
- Konkrete Vermittlungsaktivitäten und Nachbetreuung
- Kontinuierliches Nachhalten der Erfüllung der Vereinbarungen durch den Teilnehmer

Aufgaben des Teilnehmers

Zu den **Aufgaben der Teilnehmerinnen/Teilnehmer** gehören:

- Ständige Auswertung von Stellenanzeigen in den Medien
- Eigenbemühungen und Bewerbungsaktivitäten auch außerhalb der Unterrichtszeiten
- Aktualisierung / Verbesserung der eigenen Bewerbungsunterlagen
- Wahrnehmung von Terminen und Angeboten der Grundsicherungsstellen

Aufgaben des Jobcenters

Zu den **Aufgaben der lokalen Jobcenter** gehören:

- Beratungsgespräch mit der Integrationsfachkraft
- Eingliederungsvereinbarung
- Ggf. Übernahme von Bewerbungskosten
- Informationen über das weitere Dienstleistungsangebot (z. B. durch Informationsveranstaltungen)
- Einleitung von Vermittlungsaktivitäten

Aktivitäten während der Maßnahme

Maßnahmen / Aktivitäten der lokalen Jobcenter während FbW:

- Im Rahmen der Qualitätsprüfung der Maßnahme regelmäßige Besuche des Lehrgangs durch den Maßnahmebetreuer des lokalen Jobcenters (hohe Qualität sichert Eingliederung)
- Kontakt zu Praktikumsbetrieben (wird im Regelfall durch Bildungsträger wahrgenommen)
- Absolventenmanagement 1-3 Monate vor Ende der Maßnahme, bis 6 Monaten nach Beendigung
- Aktivitäten vor Maßnahmeende
- Rückmeldungen des Bildungsträgers/ Arbeitgebers einbeziehen (§ 61 SGB II, § 318 SGB III und § 203 StGB beachten)
- Übernahmechance bei Arbeitgeber/ Praktikumsbetrieb prüfen
- Bewerberprofil mit dem Kunden überarbeiten (insb. Aktualisierung der Kenntnisse und Fertigkeiten)
- Phase der übergreifenden Strategie Vermittlung (sofern kein weiterer Handlungsbedarf)
- Beauftragung Vermittlungsservice (VS) mit Intensivvermittlung
- ggf. Einschaltung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
- Prüfung Bewerbungsaktivitäten und Eigenbemühungen der Teilnehmer

Aktivitäten nach der Maßnahme

Maßnahmen / Aktivitäten nach Beendigung FbW:

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sollten verpflichtet werden, mit Maßnahmeabschluss aktualisierte Bewerbungsunterlagen vorzulegen
- Nachbetreuung durch Träger (Verpflichtung des Trägers i. R. der Träger- und Maßnahmeanerkennung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV))

Rechtzeitige Wiedervorlage

Durch rechtzeitige Wiedervorlagen sollte eine Umsetzung der o. a. Aktivitäten sichergestellt, Anforderungen daraus überwacht und Inhalte ggf. angepasst werden.

XIII. Bildungszielorientierung

Der Bedarf an beruflicher Weiterbildung wird im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Kreis Recklinghausen in einem strukturierten Planungsprozess geregelt. Grundlage hierfür ist die Kundensegmentierung unter Festlegung notwendiger Handlungsstrategien. Der festgestellte Weiterbildungsbedarf wird dabei unter Beteiligung der regionalen Netzwerke und der Akteure am Arbeitsmarkt geplant.

Um eine höhere Transparenz über die Bildungsziele im Jobcenter Kreis Recklinghausen herzustellen, bietet sich insbesondere, eine Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit und den angrenzenden Jobcentern an.

Darüber hinaus werden die Planungen und Vorhaben des Jobcenters im Kreis Recklinghausen den Bildungsträgern transparent dargestellt, so dass diese über einen ausreichenden Dispositionsspielraum für die Platzierung von adäquaten Maßnahmeangeboten verfügen.

Weitere Ziele einer überregionalen Bildungszielplanung können sein:

- trägerübergreifend möglichst einheitliche, arbeitsmarktliche Beurteilung der Bildungsziele von Nachbarregionen herzustellen, wenn von regional vergleichbaren Arbeitsmarktstrukturen auszugehen ist (z.B. Einschätzung eines sektoralen oder regionalen Fachkräftemangels),
- Überkapazitäten bei der Förderung zu vermeiden,
- die Einlösung von Bildungsgutscheinen, die bei einer Aufteilung auf einzelne Träger wegen einer jeweils zu geringen Teilnehmerzahl ansonsten scheitern würde, zu ermöglichen.
- neuartige Bildungsziele einzuführen,
- Bildungsangebote für Personen mit überregionaler Mobilität (z.B. Akademiker) zu schaffen.

Die Bildungszielplanung als Orientierung über prosperierende Bereiche des regionalen Arbeitsmarktes ist im Jobcenter Kreis Recklinghausen regelmäßiger Bestandteil des jährlichen Arbeitsmarktprogrammes, um den Bildungsträgern und sonstigen Interessierten Planungshorizonte aufzuzeigen. Gezielte Arbeitsmarktgespräche zur Vorstellung und Erörterung der Qualifizierungsbedarfe mit Bildungsträgern tragen dabei zur Anpassung von Erwartungen bei.

Einer der bestimmenden Faktoren für den Markt der beruflichen Weiterbildung ist der Wettbewerb unter den Trägern. Einflussnahmen in Form von Vorauswahlen bestimmter Träger stören diesen Wettbewerb.

C. Ergänzende Verfahrensempfehlungen

I. Antragsunterlagen

a) Erster Teilnahmetag

Leistungsbegründendes Ereignis ist der innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegende erste Teilnahmetag des Antragstellers. Bei Ausgabe des Bildungsgutscheins ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass das lokale Jobcenter zum Abgleich mit dem Bildungsgutschein rechtzeitig vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme über die konkret ausgewählte Maßnahme zu informieren ist.

b) Rechtzeitige persönliche Beratung

Der Tag der Ausgabe des Bildungsgutscheins (Zusicherung n. § 34 SGB X) ist in den Kontakten OPEN/PROSOZ festzuhalten; eine rechtzeitige persönliche Beratung nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 ist sicherzustellen.

II. KURSNET

Arbeitnehmer sind auf KURS (die Datenbank für Aus- und Weiterbildung) mit der Recherchemöglichkeit nach zugelassenen und zur Zulassung vorgesehenen Maßnahmen hinzuweisen.

III. Einlösung Bildungsgutschein

Der vom Teilnehmer ausgewählte Träger bestätigt die Aufnahme in die Maßnahme und legt den Bildungsgutschein / Maßnahmebogen vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen lokalen Jobcenter vor.

IV. Stellungnahme/ Entscheidung

Bei Rücklauf des Bildungsgutscheins ist die vom Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins durch die IFK abzugleichen. Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung (siehe OPEN) und die Unterlagen (Bildungsgutschein-Ausfertigung des Trägers, Entwurf und Stellungnahme) sind an das lokale B-Team des örtlich zuständigen Jobcenters im Kreis Recklinghausen weiterzuleiten.

Wird der Bildungsgutschein nicht rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme im lokal zuständigen Jobcenter vorgelegt, so können Lehrgangskosten trotzdem übernommen werden, sofern die ausgewählte Weiterbildung mit den Konditionen des Bildungsgutscheins übereinstimmt.

In OPEN/prosoz ist die Bewilligung des Bildungsgutscheins unter „Vermittlung“ zu buchen.

V. Zahlung an den Teilnehmer

Wenn keine Direktzahlung mit dem Träger vereinbart wurde, werden die Lehrgangskosten zusammen mit den ggf. zu erstattenden anderen Weiterbildungskosten (z.B. Fahrkosten) an den Teilnehmer monatlich im Voraus gezahlt.

Fahrkosten sollen nicht über den Träger abgerechnet werden. Für Zeiten nach einem Maßnahmeabbruch sind die gewährten Fahrkosten zurückzufordern.

Lehrgangskosten sind ausschließlich je Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleich bleibenden Monatsbeträgen. Die Ermittlung der Monatsraten erfolgt automatisiert auf der Grundlage folgender Berechnung:

Gesamtlehrgangskosten/Anzahl der vollen Zeitmonate = Monatsbetrag

Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen oder schulgeldfreien Bildungseinrichtungen sind die für Lernmittel und Arbeitskleidung notwendigen Kosten sowie die zu Beginn einer Maßnahme anfallenden Kammergebühren (z.B. Eintragungsgebühren) in einer Summe zu Maßnahmebeginn auszuführen, sonstige Lehrgangskosten (z.B. Prüfungsgebühren) zum jeweiligen Fälligkeitstermin.

VI. Fälligkeit der Lehrgangskosten

Die rechnerische Ermittlung der Lehrgangskosten orientiert sich am Kalendermonat und nicht am jeweils für den Teilnehmer individuellen Maßnahmebeginn (**kalendarisches Monatsprinzip**).

Erfolgt eine Direktzahlung an den Träger, sind die Monatsbeträge monatlich nachträglich, bei Zahlung an den Teilnehmer monatlich im Voraus fällig.

Sofern keine Direktzahlung mit dem Träger vereinbart werden kann (z.B. bei staatlichen Schulen), ist bei der Zulassung der Maßnahme darauf hinzuwirken, dass dem Teilnehmer angemessene Zahlungsbedingungen (z.B. Monatsraten) eingeräumt werden.

Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.

Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen

Bei der Bewilligung und Eingabe der Lehrgangskosten im Fachverfahren Open/Prosoz bei Maßnahmen mit gleich bleibenden Lehrgangskosten ist der gesamte Maßnahmezeitraum in **drei Auszahlungsintervalle** zu unterteilen, wobei der erste Kalendermonat, in dem der Maßnahmebeginn (1. Auszahlungsintervall) und der letzte Kalendermonat, in dem das Maßnahmeende (3. Auszahlungsintervall) liegt, als Einzelauszahlungen (einmalige Maßnahmekosten) zu erfassen sind.

Das 2. Auszahlungsintervall, welches zwischen den beiden Kalendermonaten liegt, in denen Maßnahmebeginn und –ende fallen, ist als Dauerauszahlung (laufende Maßnahmekosten) zu erfassen.

Damit wird klar gestellt, dass die Auszahlung nicht über den gesamten Maßnahmezeitraum in gleich bleibenden Monatsbeträgen erfolgt, sondern ausschließlich im 2. Auszahlungsintervall und jeweils anteilig im 1. und 3. Auszahlungsintervall.

Bei Maßnahmen, die aus mehreren modularisierten Bausteinen mit unterschiedlich hohen Lehrgangskosten bestehen, sind die Lehrgangskosten für die einzelnen Module zusammen zu addieren und durch die Anzahl der Kalendertage des Gesamtmaßnahmezeitraums zu teilen (**Tagessatz**). Die jeweiligen Module und die zeitliche Dauer der Gesamtmaßnahme können dem individuellen Teilnehmervertrag entnommen werden. Der hierbei ermittelte Tagessatz bildet die Grundlage für die Verteilung der Auszahlungsbeträge auf die einzelnen Auszahlungsintervalle. Analog zur obigen Regelung bei gleich bleibenden Lehrgangskosten sind die Tagessätze auf drei Auszahlungsintervalle zu verteilen, wobei der Auszahlungsbetrag im 1. und 3. Auszahlungsintervall spitz anhand der jeweiligen Kalendertage zu ermitteln ist. Auf das 2. Auszahlungsintervall entfallen dann die restlichen Lehrgangskosten unter Abzug der bereits im 1. und 3. Auszahlungsintervall ermittelten Auszahlungsbeträge.

Beinhaltet die Maßnahme ein Praktikum, welches sich an das Ende des Lehrgangs anschließt, sind bei der Verteilung der Lehrgangskosten auf die einzelnen Monate ausschließlich die Lehrgangszeiten und nicht die Praktikumszeiten zu berücksichtigen, da der Maßnahmeträger bereits nach Ablauf der Lehrgangszeiten Anspruch auf die vollständigen Lehrgangskosten hat.

Werden die Lehrgangszeiten durch ein Praktikum kurzzeitig unterbrochen, können die Lehrgangskosten aus verwaltungsökonomischen Gründen weitergezahlt werden.

1. Beispiel: Maßnahme mit gleich bleibenden Lehrgangskosten (konstanter Kostensatz)

Maßnahmezeitraum 13.05.2013 bis 16.10.2013 mit Direktzahlung an den Maßnahmeträger und nachträglicher Fälligkeit; Für den gesamten Maßnahmezeitraum fallen die nachfolgenden Lehrgangskosten an:

=> Gesamtkosten: 6000,00 Euro/156 Kalendertage = 38,46 Euro/Kalendertag

Eingabe in Open/Prosoz

Lehrgangskosten	Maßnahmezeitraum	Fälligkeit	Eingabe	Auszahlungsintervall	Zahlbetrag
einmalige Maßnahmekosten	13.05.13 – 31.05.13	01.06.2013	01.06.2013	1. Auszahlungsintervall	730,74 Euro (19/30)
laufende Maßnahmekosten	01.06.13 – 30.09.13	01.07.2013, 01.08.2013, 01.09.2013, 01.10.2013.	01.07.2013 – 31.10.2013	2. Auszahlungsintervall	1163,48 Euro mtl. ((6000,00 -730,74 -615,36)/4)
einmalige Maßnahmekosten	01.10.13 – 16.10.13	01.11.2013	01.11.2013	3. Auszahlungsintervall	615,36 Euro (16/30)

2. Beispiel: Maßnahme mit modularisierten Bausteinen und unterschiedlich hohen Lehrgangskosten (variabler Kostensatz)

Maßnahmezeitraum 13.05.2013 bis 16.10.2013 (156 Kalendertage)

- 1. Modul: 13.05.2013 bis 16.08.2013 mit Direktzahlung an den Maßnahmeträger und nachträglicher Fälligkeit; Lehrgangskosten 1000,00 Euro (96 Kalendertage)
- 2. Modul: 17.08.2013 bis 16.10.2013 mit Direktzahlung an den Maßnahmeträger und nachträglicher Fälligkeit; Lehrgangskosten 800,00 Euro (60 Kalendertage)

=> Gesamtkosten: 1800,00 Euro/156 Kalendertage =11,54 Euro/Kalendertag

Eingabe in Open/Prosoz:

Lehrgangskosten	Maßnahmezeitraum	Fälligkeit	Eingabe	Auszahlungsintervall	Zahlbetrag
einmalige Maßnahmekosten	13.05.13 – 31.05.13	01.06.2013	01.06.2013	1. Auszahlungsintervall	219,26 Euro (19*11,54)
laufende Maßnahmekosten	01.06.13 – 30.09.13	01.07.2013, 01.08.2013, 01.09.2013, 01.10.2013.	01.07.2013 – 31.10.2013	2. Auszahlungsintervall	349,03 Euro mtl. ((1800,00 -219,26 -184,64)/4)
einmalige Maßnahmekosten	01.10.13 – 16.10.13	01.11.2013	01.11.2013	3. Auszahlungsintervall	184,64 Euro (16*11,54)

VII. Direktzahlung an Träger

Die Lehrgangskosten können unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt werden (Direktzahlung), wenn er mit der Auszahlung der Lehrgangskosten einverstanden ist. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Tritt ein Teilnehmer verspätet in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen, wenn ein Teilnehmer einen Zeitmonat oder mehr verspätet in die Maßnahme eintritt, z.B. aufgrund vorhandener beruflicher Vorkenntnisse, nach Abbruch oder zum Zwecke der Wiederholung eines Teils einer Maßnahme. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat verspäteten Eintritts eine Monatsrate.

VIII. Nachteilsausgleich

1. Nachteilsausgleich bei Maßnahmeabbruch

Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, besteht bei vorzeitigem Maßnahmeabbruch ein trägerseitiger Anspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, sofern sich nicht im Einzelfall ergibt, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder die Zulassung der Maßnahme widerrufen wird.

a) Bemessung des Nachteilsausgleichs (Grundsatz)

Im Fall des vorzeitigen Maßnahmeabbruchs werden zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge an den Träger ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit).

b) Bemessung des Nachteilsausgleichs bei vorzeitigem Abbruch im ersten Kalender-/Teilmonat (Sonderfall)

Bricht der Teilnehmer die Maßnahme innerhalb des ersten Kalendermonats bzw. des ersten Teilmonats ab, sind abweichend vom obigen Grundsatz nicht die zwei nächsten, sondern zwei volle Monatsbeiträge an den Träger auszuführen.

Eine abweichende Regelung im ersten Kalendermonat ist zwingend erforderlich, da der Träger andernfalls bei Maßnahmen, die nicht am ersten eines Monats beginnen, für den ersten Kalendermonat nur einen anteiligen Nachteilsausgleich erhalten würde.

Beispiel (wie Beispiel 2 im vorherigen Gliederungspunkt VI.):

Bei einem Maßnahmeabbruch am 25.05.2013 stehen dem Träger die nachfolgenden Auszahlungsbeträge für den Nachteilsausgleich zu.

Eingabe in Open/Prosoz:

Lehrgangskosten	Maßnahmezeitraum	Fälligkeit	Eingabe	Bemessungshöhe	Zahlbetrag
einmalige Maßnahmekosten	Nachteilsausgleich für den 1. Kalendermonat	01.06.2013	01.06.2013	2. Auszahlungsintervall	349,03 Euro
einmalige Maßnahmekosten	Nachteilsausgleich für den 2. Kalendermonat	01.07.2013	01.07.2013	2. Auszahlungsintervall	349,03 Euro

2. Nachteilsausgleich bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch den Maßnahmeträger

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Teilnehmers wegen Arbeitsaufnahme können Lehrgangskosten bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind, bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden, wenn die Arbeitsaufnahme durch die Vermittlung des Maßnahmeträgers zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist (§ 84 Abs. 2 SGB III).

Voraussetzung ist, es handelt sich um ein unbefristetes oder ein auf mind. 1 Jahr befristetes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als 1 Monat umfassen.

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Auf dem Antragsvordruck haben Teilnehmer, Betrieb und Träger die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen.

IX. Verspäteter Eintritt/ Maßnahmeabbruch

Im Falle des verspäteten Eintritts eines Teilnehmers oder bei Abbruch der Maßnahme werden abweichend von B5 die vom Teilnehmer zu zahlenden und vom Träger bescheinigten Lehrgangskosten übernommen.

X. Lernmittel/ Arbeitskleidung

Lernmittel sind grundsätzlich vom Träger zu beschaffen (Sammelbeschaffung) und den Teilnehmern - soweit pädagogisch vertretbar - nur leihweise zur Verfügung zu stellen. Besteht für bestimmte Bildungsmaßnahmen Lernmittelfreiheit (z.B. aufgrund landesrechtlicher Regelungen), ist darauf zu achten, dass die Träger dies bei den Lehrgangskosten entsprechend berücksichtigen.

Die Kosten für die Beschaffung notwendiger Arbeitskleidung können in voller Höhe getragen werden. Die Arbeitskleidung ist grundsätzlich vom Träger zu beschaffen und in die Lehrgangskosten einzukalkulieren.

D. Anlage

I. Begriffsdefinitionen

Definitionen nach dem BBiG - Auszüge aus dem Glossar der Checkliste Weiterbildung des BIBB

Anpassungsfortbildung

Anpassungsfortbildung dient dazu, die beruflichen Qualifikationen zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen.

Aufstiegsfortbildung

Aufstiegsfortbildung soll dazu dienen, durch Erweiterung von Qualifikationen im Beruf weiterzukommen. In der Regel setzt Aufstiegsfortbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine einschlägige, meist mehrjährige Berufserfahrung voraus. Sie ist häufig durch Regelungen der Länder (z.B. Fachschulen), des Bundes oder der Kammern (z.B. Meisterprüfung) festgelegt.

Fortbildung

Berufliche Fortbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) soll dazu dienen, berufliche Qualifikationen zu erhalten, zu erweitern und der technischen Entwicklung anzupassen (Anpassungsfortbildung) oder beruflich aufzusteigen (Aufstiegsfortbildung).

Fortbildungsordnung

Als Grundlage für eine geordnete und bundeseinheitliche berufliche Fortbildung kann der Bundesminister für Bildung und Forschung (BMBF) im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien und nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) durch Rechtsverordnung Inhalte, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, die Durchführung der Prüfung sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen (§ 46 Abs. 2 BBiG / § 42 Abs. 2 HwO).

Nachqualifizierung

Im Rahmen der nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) geregelten Berufsbildung ist Nachqualifizierung eine Möglichkeit, über die Externenprüfung (gem. § 40 Abs. 2 u. 3 BBiG bzw. §37 Abs. 2 u. 3 HwO) nachträglich einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erreichen.

Umschulung

Berufliche Umschulung soll dazu dienen, Erwerbstätige, die ihre bisherige Tätigkeit aufgeben müssen oder wollen, auf eine neue berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Darüber hinaus dient Umschulung dazu, Arbeitslosen eine Grundlage zu liefern, um wieder in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt zu werden. Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

Umschulungen enden i. d. R. mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. hierzu das Verzeichnis "Die anerkannten Ausbildungsberufe", hg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung).

Weiterbildung

Weiterbildung wird oft als vierte Säule des Bildungssystems (neben Schulen, Betrieben, Hochschulen) bezeichnet. Sie stellt die Fortsetzung oder die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase und zwischenzeitlicher Berufstätigkeit dar. Es wird zwischen beruflicher und allgemeiner Weiterbildung unterschieden (zur allgemeinen Weiterbildung vgl. "Checkliste für Weiterbildungsinteressierte" des DIE). Zur beruflichen Weiterbildung gehören in erster Linie die berufliche Fortbildung (Anpassungs- oder Ausbildungsberufe).

II. Begriffsdefinitionen / Positiv-Negativ-Abgrenzung

Berufliche Weiterbildung – § 180 SGB III (Anforderungen an Maßnahmen)

Abs. 2 Nr. 1 – Anpassungsfortbildung/Aufstiegsfortbildung

Im Sinne des § 180 Abs. 2 Nr. 1 dient eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme dem Erhalt bzw. der Erweiterung oder der Anpassung an die technische Entwicklung von bestehenden beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Anpassungsfortbildung).

Gemeint sind berufsbezogene oder berufsübergreifende Weiterbildungen, auch Maßnahmen in Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen (kaufmännisch) und Übungswerkstätten (gewerblich-technisch). Berufliche Weiterbildungen können praktische Lernphasen beinhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können berufliche Weiterbildungen auch einen beruflichen Aufstieg (Aufstiegsfortbildung) ermöglichen. Eine Weiterbildungsmaßnahme dient dann dem beruflichen Aufstieg, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die zu Abschlüssen über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene führen.

Anmerkung: Eine Förderung über Bildungsgutschein ist grundsätzlich möglich, aber eher die Ausnahme. Es wird auf die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme des so genannten „Meister-BAföG“ verwiesen, welches eigens für die Förderung von Aufstiegsfortbildungen geschaffen wurde.

Abs. 2 Nr. 2 – Berufsabschluss/Umschulung

Die Vermittlung eines Abschlusses im Sinne des § 180 Abs. 2 Nr. 2 wird mit einem Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Berufsabschluss, für den eine Dauer von mindesten 2 Jahren festgelegt ist, erreicht.

Erlangt werden kann der berufliche Abschluss in so genannten „Gruppenumschulungsmaßnahmen“, betrieblichen Einzelmaßnahmen oder in Maßnahmen, die auf das Nachholen der Abschlussprüfung gem. § 40 Abs. 2 BBiG (Externenprüfung) vorbereiten.

Abs. 2 Nr. 3 – Weiterbildung, die zu anderer beruflicher Tätigkeit befähigt

Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die im Sinne des § 180 Abs. 2 Nr. 3 zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen, sind je nach Art und Abschluss jeweils den Anpassungsfortbildungen, den Aufstiegsfortbildungen, und den Berufsabschlussmaßnahmen zuzuordnen.

Abs. 3 – Zulassungsausschluss, Abs. 3 Nr. 1, Übliche Studiengänge an Fach-/Hochschulen u. ä.

Studiengänge, die vom Grundsatz her den Schulgesetzen der Länder unterliegen oder für die eine Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Landes existiert und die grundsätzlich nach dem BAföG zu fördern sind, sind nicht förderungsfähig.

Zusatzstudiengänge

Ausgeschlossen von der Förderung/Zulassung sind - unabhängig von der Trägerschaft- insbesondere Zusatzstudiengänge oder Lehrgänge, die auf eine Externenprüfung im Hochschulbereich (z. B. Diplomierung) vorbereiten, sowie alle Maßnahmen, die sich nach Zugangsvoraussetzungen, Form und Inhalt vorwiegend an Absolventen der o. e. Einrichtungen wenden und die im Hinblick auf den Inhalt und die Prüfung unter die Schulgesetze, Studien- und Prüfungsordnungen der Länder fallen.

Anmerkung: Der Förderausschluss greift allerdings nicht schon allein deshalb, weil eine Weiterbildung an einer Fachhochschule oder Universität stattfindet.

Allgemeinbildung/ Fremdsprachenunterricht

Sprachunterricht bzw. Fremdsprachenunterricht, der jedermann zugänglich ist und dem Erlernen der allgemeinen Umgangssprache dient und nicht an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder an beides anknüpft, ist nicht berufliche Weiterbildung i. S. des § 180 SGB Abs. 2 III. Gleiches gilt für Unterricht mit schulischen Inhalten, z.B. zur Verbesserung mathematischer Grundkenntnisse sowie für den Deutsch-Sprachunterricht für Personen mit Migrationshintergrund.

Anmerkung: Die ausschließliche Zuständigkeit für die Förderung von Deutsch-Sprachkursen für Migranten ohne berufsbezogene Inhalte liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Abs. 4 Nr. 2 - Nicht berufsbezogene Inhalte

Nicht berufsbezogene Inhalte i. S. § 180 Abs. 3 Nr. 2 SGB III sind z. B. persönlichkeitsbildende, resozialisierende oder ähnliche Inhalte bzw. nicht berufsbezogenes, gesellschafts- oder sozialpolitisches Wissen.

Fachtagungen

Fachtagungen, Kongresse, Studienreisen und (z.B. Wochenend-) Veranstaltungen, die in erster Linie dem Austausch von Erfahrungen dienen, sind keine Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Selbständige Tätigkeit/Existenzgründung

Existenzgründungsseminare oder Coachings für Existenzgründer sind keine Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung i. S. des § 180 Abs. 2 SGB III.

Maßnahmen, in denen überwiegend berufliche Kenntnisse vermittelt werden, die auf Tätigkeiten vorbereiten, die auch oder sogar üblicherweise selbstständig ausgeübt werden (z.B. im Dienstleistungs- oder Gesundheitsbereich), sind jedoch der beruflichen Weiterbildung zuzuordnen.

Anmerkung: Bzgl. der Förderung von Existenzgründungsseminaren wird auf die Fördermöglichkeit durch die KfW Mittelstandsbank und das BMWI verwiesen.

Sonstige nicht zulassungsfähige Maßnahmen – Eignungsfeststellung

Soll in einer Maßnahme entweder die Eignung für eine Vermittlung in Arbeit (Arbeits-erprobung) oder die Eignung für ein konkretes Bildungsziel oder sollen Begabungsschwerpunkte für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme festgestellt werden, handelt es sich nicht um Maßnahmen i. S. des § 180 Abs. 2 SGB III. Derartige Angebote sind den Maßnahmen nach § 45 SGB III zuzuordnen.

Die Teilnahme lediglich an einer Prüfung (ohne vorangegangene Bildungsmaßnahme) ist ebenfalls keine Weiterbildung im Sinne des § 180 Abs. 2 SGB III.

III. Arbeitshilfe

Im Intranet des Jobcenters Kreis Recklinghausen ist eine Arbeitshilfe FbW zu Maßnahmebuchungen in OPEN/PROSOZ eingestellt worden. Die Arbeitshilfe wird stetig und zentral den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

http://jobcenter.kreis-re.de/Inhalt/Arbeitsgrundlagen/Arbeitshilfen_PROSOZ/M_/index.asp?highmain=10&highsub=3&highsubsub=0

Richtlinie zur Umsetzung
- Berufliche Weiterbildung / Zulassung von Trägern und Maßnahmen -



Gez.
Im Auftrag

Recklinghausen, den 19.02.2015

SB Richtlinien u. Vordrucke
Ressort 80.1

Fachdienstleiter FD 80

Fachbereichsleiter FB J

Tibor Ivanyi

Patrick Hundt

Jürgen Ritzka

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.